

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 24.

D a r m s t a d t a m 23. A u g u s t 1836.

Inhalt. 40. Den Fond für Pensionen dienstunfähig gewordener Schullehrer und dessen Verwendung.

Zu Nr. D. G. R.
3696.

40.

Darmstadt am 23. August 1836.

Den Fond für Pensionen dienstunfähig gewordener Schullehrer und dessen Verwendung.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schulcommissionen und Consistorien in den standesherrlichen Bezirken.

Von den Ständen ist auf die ihnen desfalls gemachte Proposition für die Finanzperiode von 1836—1838 als Beitrag zu Pensionen dienstunfähiger Schullehrer die Summe von 7000 fl. jährlich aus der Staatskasse bewilligt und zugleich hierbei der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Maximum einer Pension, welche Schullehrer aus diesem Fond erhalten können, auf 150 fl. festgesetzt werde.

Allerhöchsten Orts ist diese Bewilligung angenommen und auch nach dem Landtags-Abschied die Erfüllung des ausgesprochenen Wunsches zugesagt worden.

Indem höchstes Ministerium mittelst Verfügung vom 12^{ten} d. M. von diesen Bestimmungen uns in Kenntniß zu setzen geruht hat, hat es zugleich nachfolgende Vorschriften für die Behandlung der einzuleitenden Pensionirungen uns vorgezeichnet.

1) Dieser Fond ist nur subsidiär und nur dann und in soweit zu Beiträgen zu Pensionen für Schullehrer beizuziehen, wenn die betreffenden Gemeinden, welche vorzugsweise vor wie nach die Mittel zur Pensionirung aufzubringen haben, dieser Mittel zur Aufbringung der Pension durchaus entbehren und wenn aus der Schuldotation ohne Gefährdung der Existenz des aktiven Lehrers der nöthige Beitrag nicht entnommen werden kann.

2) Bei den Anträgen auf Verwilligung von Pensionen aus diesem Fond, sollen diese Punkte genau erörtert, und es soll hierbei der Betrag der Schuldotation, und ob keine sonstigen Mittel vorhanden sind, genau angegeben werden.

3) Der Fond für Pensionen bei der Staatskasse kann nicht auf einmal und nicht ganz verwendet werden, sondern es muß ein nicht unbedeutender, etwa der halbe Betrag für nach und nach nöthig werdende Pensionsbeiträge reservirt werden.

4) Nur in ganz dringenden Fällen, und wo es absolut nöthig erscheint, sind Pensionirungen in Vorschlag zu bringen, es sind jedesmal alle für die Pensionirung, vorkommenden Fälle, sprechende Gründe, genau anzugeben.

Für den pünktlichen Vollzug vorerwähnter Bestimmungen laden wir Sie nunmehr ein,

- a) jeden Antrag auf Pensionirung eines Lehrers in Ihrem Schulbezirk in einem besonderen Schreiben zu behandeln, diesem
- b) das Protokoll über die zuletzt stattgehabte Untersuchung der Schule des zu pensionirenden Lehrers in beglaubigter Abschrift beizufügen
- c) eine genaue Besoldungsnote der Stelle, welche vom Lehrer aufzustellen, von sämtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes zu unterzeichnen und von dem Großherzogl. Kreisrath, in den standesherrlichen Bezirken vom Großherzogl. Landrathe, zu beglaubigen ist, anzuschließen
- d) in einer besonderen Beilage die Personalverhältnisse des Lehrers, d. h. Lebensart, Dienstalter, frühere Anstellungen u. s. w. namentlich die Zahl seiner Kinder; ob und in wie weit diese versorgt

sind, seine Vermögensverhältnisse speziell, sein sittliches Betragen genau anzugeben

- e) nach vorhergegangenen Bernehmen mit dem Großherzogl. Kreisrathe über die der Gemeinde zur Verabreichung der Pension ganz oder theilweise zu Gebot stehenden Mittel unter Beifügung der erforderlichen Nachweise sich genügend auszusprechen.
- f) in allen Fällen die schriftliche Erklärung des zu pensionirenden Lehrers, und des Ortsschulvorstandes, unterzeichnet von dessen sämtlichen Mitgliedern, beizufügen und
- g) mit Berücksichtigung und pünktlicher Befolgung der hier angegebenen Vorschriften Ihr Gutachten in dem, von sämtlichen Mitgliedern Ihrer Kommission zu unterzeichnenden, Schreiben längstens bis zum 1^{ten} Nov. d. J. an uns einzusenden.

Zugleich wollen Sie auch noch aus dem Grunde nur auf die dringend nothwendigen Fällen um so mehr sich beschränken, als die Zahl der vorhandenen Schulkandidaten es nicht gestatten, mehr als die unumgänglich nothwendigsten Pensionirungen dermalen zu vollziehen.

S e s s e,

Pistor.



B e r i c h t i g u n g.

Der Nr. 32. mit welchem das vorige Amtsblatt vom 10. April 1836. bezeichnet wurde, ist ein Druckfehler, und soll Nr. 23. heißen.